

## 127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 29. 5. 1987

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird (Hydrographiegesetz-Novelle 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Erhebung des Wasserkreislaufes hat sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser einschließlich der Quellen, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen.“

2. In § 2 Abs. 1 lautet das Flußgebiet 10:

„Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau“.

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abgrenzung der einzelnen Flußgebiete ergibt sich aus Anlage A.“

4. § 3 lautet:

„§ 3. (1) In den einzelnen Flußgebieten sind Beobachtungen und Messungen mit den aus Anlage B nach Art und Anzahl ersichtlichen staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mit den erforderlichen mobilen Beobachtungs- und Meßgeräten (insbesondere Durchflußmeßgeräte, Vermessungsgeräte, Schwebstoffmeßgeräte, Geschiebemeßgeräte, Grundwassermeßgeräte einschließlich geophysikalischer Meßgeräte, Thermometer) anzustreben. Zu den gewässerkundlichen Einrichtungen gehören auch die unmittelbar zu deren Schutz oder zur Erzielung einwandfreier Messungen notwendigen ortsfesten Anlagen wie insbesondere Pegelhäuschen und Jalousiehütten.

Beobachtungen und Messungen sind mit gewässerkundlichen Einrichtungen einschließlich mobiler Beobachtungs-, Meß- und Hilfsgeräte durchzuführen, die einen den Erfordernissen der Hydrographie entsprechenden Stand der Technik aufweisen.

(2) Art, Umfang und örtlicher Bereich (Flußgebiet) der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Abs. 1 nach den Erfordernissen der Hydrographie durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele oder zur Erprobung neuer Geräte oder Verfahren kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten örtlichen Bereichen (Flußgebieten) Beobachtungen und Messungen mit weiteren staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.

(4) Soweit Verordnungen nach Abs. 2 und 3 den Wirkungsbereich der Wasserstraßendirektion berühren, bedürfen sie des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(5) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind durch Auflage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen. Sie sind überdies dem Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich die Beobachtungen und Messungen durchzuführen sind, zur öffentlichen Einsicht durch Auflage zu übermitteln.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen, soweit nicht in den §§ 5, 5 a und 6 anderes vorgesehen ist.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. Reichen die dem Landeshauptmann gemäß § 5 Abs. 1 übermittelten Daten für die

Erfordernisse der Hydrographie nicht aus, so hat der Landeshauptmann über Weisung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in § 5 Abs. 1 genannte Personen, soweit ihnen dies zumutbar ist, mit Bescheid zu verpflichten, bestimmte ergänzende Beobachtungen und Messungen mit ihren gewässerkundlichen Einrichtungen vorzunehmen.“

7. In § 6 wird die Bezeichnung „Bundesstrombauamt“ durch die Bezeichnung „Wasserstraßendirektion“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ ersetzt.

9. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a. (1) Wer

1. Daten entgegen der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 oder § 5 a dem Landeshauptmann nicht bekanntgibt oder
2. Daten entgegen der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht für die einzelnen gewässerkundlichen Einrichtungen gesondert, nicht zeitlich geordnet oder so mitteilt, daß die allgemeine Auswertungsmöglichkeit oder Vergleichbarkeit fehlt, oder

3. die Errichtung, die Erhaltung oder den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen beeinträchtigt oder die Vornahme von Beobachtungen oder Messungen auf seinen Liegenschaften entgegen der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 behindert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

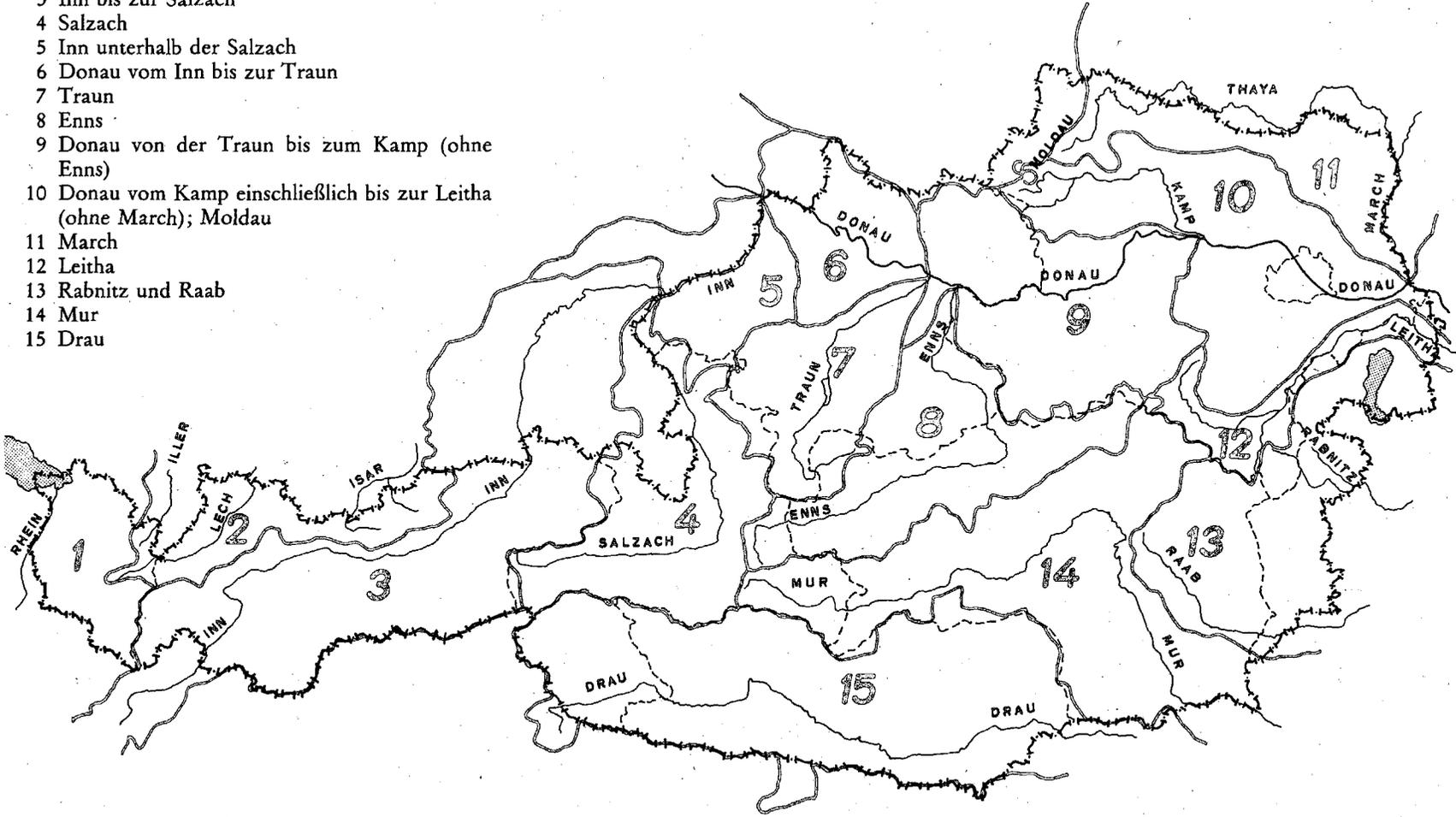
## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 3) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 4) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
3. aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

- 1 Rhein
- 2 Donau oberhalb des Inn
- 3 Inn bis zur Salzach
- 4 Salzach
- 5 Inn unterhalb der Salzach
- 6 Donau vom Inn bis zur Traun
- 7 Traun
- 8 Enns
- 9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)
- 10 Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau
- 11 March
- 12 Leitha
- 13 Rabnitz und Raab
- 14 Mur
- 15 Drau



## Niederschlag und Lufttemperatur

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit/in							
		Ombrometer	Ombrograph	Totalisator	Schneemeßeinrichtung	Temperaturmeßstelle	Thermograph	Verdunstungsmeßeinrichtung	Fernmeßeinrichtung*)
1 Rhein	V	46	24	12	53	25	25	6	4
	T	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Donau oberhalb des Inn	T	32	16	6	32	20	20	4	3
	V	6	3	1	6	4	4	1	1
3 Inn bis zur Salzach	T	110	55	12	126	60	60	8	10
	S	1	1	—	1	1	1	—	—
	V	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Salzach	S	59	29	9	67	32	32	4	9
	O	3	2	—	3	3	3	—	1
	T	5	2	1	5	4	4	1	—
5 Inn unterhalb der Salzach	O	24	11	—	24	12	12	2	2
	S	3	2	—	3	2	2	1	—
6 Donau vom Inn bis zur Traun	O	40	17	—	40	25	25	3	5
7 Traun	O	42	18	4	45	22	22	4	6
	St	7	5	1	7	5	5	—	1
	S	7	4	1	7	5	5	1	—
8 Enns	St	43	20	4	43	24	24	4	4
	O	24	10	2	24	13	13	2	4
	S	8	4	1	8	6	6	1	2
	N	3	2	1	3	2	2	—	—
9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N	55	24	3	55	27	27	5	7
	O	24	10	1	24	13	13	2	3
	St	—	—	—	—	—	—	—	—
10 Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau	N	95	40	3	95	46	46	7	8
	W	30	15	—	30	16	16	3	2
	B	3	2	—	3	2	2	—	—
	O	3	2	—	3	2	2	—	1
11 March	N	35	15	—	35	20	20	3	2
12 Leitha	N	30	12	5	30	16	16	3	4
	B	5	3	1	5	3	3	—	—
	St	—	—	—	—	—	—	—	—
13 Rabnitz und Raab	B	61	26	4	61	31	31	3	4
	St	40	20	—	40	23	23	3	7
	N	5	2	—	5	3	3	1	1
14 Mur	St	110	50	8	110	65	65	8	17
	S	14	6	2	14	10	10	1	3
	K	2	1	—	2	2	2	—	—
	N	1	—	—	1	1	1	—	—
	B	1	1	—	1	1	1	—	—
15 Drau	K	103	51	10	103	73	73	9	12
	T	26	13	3	32	18	18	3	4
	St	4	2	—	4	3	3	—	—
	S	—	—	—	—	—	—	—	—
Donau, Rhein und Elbe	Öst	1 110	520	95	1 150	640	640	93	127

\*) Ohne Funkeinrichtung.

## 127 der Beilagen

5

## Oberflächenwasser

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit/in						
		Latten- pegel	Schreib- pegel	Fern- meß- einrich- tung *)	Durch- fluß- meß- stelle	Meß- seil- bahn	Tempe- ratur- meß- stelle	Thermo- graph
1 Rhein	V	35	35	3	33	21	23	19
	T	—	—	—	—	—	—	—
2 Donau oberhalb des Inn	T	20	15	3	15	4	8	6
	V	3	3	1	3	1	2	2
3 Inn bis zur Salzach	T	70	60	12	60	18	28	24
	S	1	1	—	1	—	—	—
	V	—	—	—	—	—	—	—
4 Salzach	S	60	57	10	58	16	20	13
	O	10	10	1	9	1	8	3
	T	3	2	—	2	—	2	1
5 Inn unterhalb der Salzach	O	35	35	3	35	6	12	7
	S	10	5	—	7	1	5	4
6 Donau vom Inn bis zur Traun	O	34	34	6	34	6	10	7
7 Traun	O	62	55	6	52	12	25	13
	St	10	8	1	8	2	4	2
	S	10	7	—	8	1	4	2
8 Enns	St	25	22	4	22	5	8	5
	O	20	20	4	20	5	12	8
	S	8	5	2	8	2	3	3
	N	2	1	—	1	—	—	—
9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N	45	40	7	41	11	23	11
	O	20	20	3	20	5	9	6
	St	—	—	—	—	—	—	—
10 Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau	N	71	67	5	66	14	26	14
	W	17	14	4	13	3	7	4
	B	2	1	—	2	—	—	—
	O	3	3	—	3	—	1	1
11 March	N	27	23	2	22	4	12	7
12 Leitha	N	35	30	3	34	5	9	5
	B	5	3	1	4	2	2	1
	St	—	—	—	—	—	—	—
13 Rabnitz und Raab	B	55	48	5	45	6	16	8
	St	25	24	7	23	6	7	4
	N	4	4	—	4	—	1	1
14 Mur	St	65	61	17	60	18	20	11
	S	15	10	4	15	3	6	5
	K	1	1	—	1	—	—	—
	N	1	1	—	1	—	—	—
	B	1	1	—	1	—	—	—
15 Drau	K	76	67	12	64	27	31	22
	T	17	15	3	15	4	6	4
	St	5	5	—	5	—	2	—
	S	—	—	—	—	—	—	—
Donau, Rhein und Elbe	Öst	908	813	129	815	209	352	223

\*) Ohne Funkeinrichtung.

6

127 der Beilagen

## Unterirdisches Wasser

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit/in				
		Grundwassermeßstelle	Pegel	Schreibgerät	Temperaturmeßstelle	Thermograph
1 Rhein	V	300	5	35	50	15
	T	—	—	—	—	—
2 Donau oberhalb des Inn	T	40	10	10	10	5
	V	10	2	5	5	2
3 Inn bis zur Salzach	T	120	30	35	40	20
	S	—	—	—	—	—
	V	—	—	—	—	—
4 Salzach	S	135	10	15	15	10
	O	20	2	5	5	2
	T	10	2	2	2	2
5 Inn unterhalb der Salzach	O	100	20	10	10	5
	S	—	—	—	—	—
6 Donau vom Inn bis zur Traun	O	130	15	10	20	10
7 Traun	O	180	20	20	20	10
	St	—	—	—	—	—
	S	35	2	2	2	2
8 Enns	St	45	2	5	2	5
	O	15	2	2	5	2
	S	—	—	—	—	—
	N	15	2	2	2	2
9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N	100	2	5	20	10
	O	145	25	15	25	10
	St	—	—	—	—	—
10 Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau	N	360	2	15	60	15
	W	470	10	15	10	5
	B	25	2	5	5	2
	O	—	—	—	—	—
11 March	N	75	2	5	10	5
12 Leitha	N	120	2	5	20	5
	B	50	2	5	5	2
	St	—	—	—	—	—
13 Rabnitz und Raab	B	460	15	45	50	20
	St	115	5	10	5	5
	N	—	—	—	—	—
14 Mur	St	700	45	80	55	35
	S	35	2	5	5	2
	K	—	—	—	—	—
	N	—	—	—	—	—
	B	5	2	2	2	2
15 Drau	K	500	10	30	40	15
	T	35	10	10	10	5
	St	—	—	—	—	—
	S	—	—	—	—	—
Donau, Rhein und Elbe	Öst	4 350	260	410	510	230

## VORBLATT

### Problem:

Die Hydrographie (quantitative Erfassung und Beschreibung des Wasserkreislaufes auf und unter der Erdoberfläche) ist eine unerläßliche Voraussetzung für sachlich richtige Entscheidungen und wirtschaftlich optimale Lösungen bei Raumordnungs- und Umweltschutzaufgaben, bei Flußregulierungen, Kraftwerksanlagen, Brückenbauten, Schifffahrtsfragen, Wasserversorgungen, Kanalisationen, Gewässerbelastungen, Fragen des landeskulturellen Wasserbaues und sonstigen Problemen, bei denen die Menge des Wassers von wesentlicher Bedeutung ist. Seit Erlassung des Hydrographiegesetzes haben sich durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung insbesondere die thermische Belastung der Gewässer verschärft, die anthropogenen Einflüsse auf das Abflußgeschehen vermehrt sowie die Ansprüche an die Grundwasservorkommen wesentlich vergrößert. Durch diese Entwicklung ist die Sicherstellung der Trink- und Nutzwasserversorgung und die Wasserversorge überhaupt sowie eine wirksame Hochwasserwarnung gefährdet.

### Ziel und Problemlösung:

Um diesen Gefahren und Entwicklungen rechtzeitig zu begegnen, sollen die in der Novelle vorgesehenen hydrographischen Beobachtungen und Messungen in den nächsten 10 Jahren an die Erfordernisse der Wasserwirtschaft angepaßt werden. Hierzu ist es notwendig, das staatliche Meßstellennetz verstärkt und dem Stand der Technik sowie den fachlichen Erfordernissen entsprechend auszubauen und auch vorzusorgen, daß die für die Auswertung benötigten personellen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Schwerpunkt der Novelle liegt daher bei der Anlage B zu § 3 Abs. 1.

### Alternative:

Keine.

### Kosten:

#### Sachaufwand

Die Mehrausgaben des Bundes gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1986 (finanzgesetzlicher Ansatz 1/60058) betragen auf der Basis des derzeitigen Preisniveaus jährlich 12 Millionen Schilling, die zur Gänze den Ländern für den Ausbau des staatlichen hydrographischen Meßstellennetzes sowie für die Beobachtersvergütungen zufließen werden.

#### Personalaufwand

In den ersten Jahren nach Erlassung des Hydrographiegesetzes trat durch die Vermehrung der Beobachtungsstellen eine erhebliche Mehrbelastung ein, die mit dem vorhandenen Personal gerade noch zu bewältigen war. Die zielgemäße Vollziehung der Novelle wird zu einer neuerlichen Erhöhung des anfallenden Datenmaterials führen. Das hierfür erforderliche Personal wird im Wege von Personalumschichtungen im Ressort bereitgestellt werden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### Allgemeine Ausführungen

In den Erläuterungen zum Hydrographiegesetz (993 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP), in denen die Bedeutung der Hydrographie nach wie vor gültig und umfassend dargestellt ist, wird als Aufgabe der Hydrographie die Erfassung des Wasserkreislaufes auf und unter der Erdoberfläche (Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenwasser, unterirdisches Wasser) und die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen für Wirtschaft und Technik, insbesondere die Wasserwirtschaft in allen ihren Bereichen, die Raumordnung und den Umweltschutz bezeichnet. Weiters wird betont, daß die Hydrographie durch systematisches Beobachten, Messen und Sammeln hydrographischer Elemente sowie durch Ordnen und Verarbeiten des Datenmaterials zu naturwissenschaftlichen Erkenntnissen kommt, die sie für die Erfordernisse der Praxis verwertet, womit sie die Grundlage für alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben schafft.

Die aus dem gewässerkundlichen Datenmaterial gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen daher erst sachlich richtige Entscheidungen und wirtschaftlich optimale Lösungen bei Raumordnungs- und Umweltschutzfragen, bei Flußregulierungen, Kraftwerksanlagen, Brückenbauten, Schiffsverkehrsfragen, Wasserversorgungen, Kanalisationen, Gewässerbelastungen, Fragen des landeskulturellen Wasserbaues und sonstigen Problemen, bei denen die Menge des Wassers eine Rolle spielt.

Art und Umfang der hydrographischen Beobachtungen und Messungen ergeben sich aus der Anlage B des Hydrographiegesetzes, in der für die wichtigen Sachgebiete, und zwar für Niederschlag und Lufttemperatur, für das Oberflächenwasser und für das Unterirdische Wasser, die Anzahl der staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen in den einzelnen Flußgebieten Österreichs ersichtlich ist.

#### Fachausdrücke

Die im Gesetz und in den Erläuterungen verwendeten Fachausdrücke sind in der ÖNORM B 2400 (Hydrologie) erläutert.

#### Dringlichkeit der Novellierung des Hydrographiegesetzes

Die Unterlagen für die in das Hydrographiegesetz aufzunehmende Art und Anzahl der staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen wurden seinerzeit von allen hydrographischen Landesdienststellen im Auftrag des Hydrographischen Zentralbüros erhoben, wobei der aktuelle Stand der Beobachtungsnetze mit 1. Jänner 1976 sowie die nach den damaligen Zielsetzungen mittelfristig geplanten zusätzlichen Meßstellen zur Erfassung der allgemeinen hydrographischen Verhältnisse zugrunde gelegt wurden. Diese Zahlen lagen allen Verhandlungen über den Entwurf des Hydrographiegesetzes zugrunde und wurden daher unverändert in das 1979 beschlossene Gesetz übernommen. Es war daher nicht überraschend, daß sich bei den Erhebungen für die Verordnungen 1980 nach § 3 Abs. 2 herausgestellt hat, daß in einigen Flußgebieten die in Anlage B angegebene Anzahl von gewässerkundlichen Einrichtungen kleiner war, als es den tatsächlichen Erfordernissen auf Grund der zwischenzeitlichen Entwicklung entsprach. Den Anträgen der Länder konnte daher in den folgenden Verordnungen nicht immer voll Rechnung getragen werden und es wurde eine baldige Novellierung des Gesetzes, insbesondere betreffend die Anlage B, in Aussicht gestellt.

Daher wurden schon im Jahre 1980 die hydrographischen Landesdienststellen ersucht, eine gründliche Analyse der Verhältnisse durchzuführen, da sich diese rascher geändert haben als vorauszusehen war. Diese Erhebungen brachten bezüglich der Anzahl der Meßstellen relativ unterschiedliche Ergebnisse, insbesondere auf dem Sektor Unterirdisches Wasser. Hier mußten auch noch Ergebnisse hydrogeologischer Studien abgewartet werden, um die gezielte Einrichtung von Grundwasserbeobachtungsnetzen in alpinen Tälern beurteilen zu können, und eine Flächenermittlung der Grundwasservorkommen für ganz Österreich herangezogen werden. Diese Untersuchungen konnten erst im Laufe des Jahres 1983 abgeschlossen werden.

Das Ergebnis wurde im Jahre 1984 neuerlich mit den hydrographischen Landesdienststellen koordiniert, um für die Anlage B des Gesetzes den in

absehbarer Zeit (etwa 10 Jahre) erforderlichen Umfang nach Art und Anzahl der gewässerkundlichen Einrichtungen zu ermitteln und um diese Anlage B, den steigenden Anforderungen an die Hydrographie entsprechend, zu erweitern und neu gestalten zu können.

### Zielsetzungen der Novelle

Da die genauen Erhebungen und die Analyse des Beobachtungs- und Meßstellennetzes des Hydrographischen Dienstes in Österreich bereits bald nach Inkrafttreten des Hydrographiegesetzes ergeben haben, daß dieses Netz den gestiegenen Anforderungen der gesamten Wasserwirtschaft nicht mehr entspricht, muß die unbedingt erforderliche Erweiterung, also die Erhöhung der Anzahl der staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen, ehestens vorgenommen werden.

Der Schwerpunkt der Novelle liegt daher bei der Erhöhung der Anzahl der Beobachtungen und Messungen mit oder in staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen. Gleichzeitig sollen kleinere textliche Anpassungen und Klarstellungen, die sich bei der praktischen Handhabung des Gesetzes als erforderlich erwiesen haben, vorgenommen werden.

Die Neuerrichtung sowie die bessere Ausstattung der gewässerkundlichen Einrichtungen und vor allem die Verdichtung der Meßnetze haben dabei besonders dort zu erfolgen, wo bisher keine oder keine gesicherten Aussagen über die hydrographischen Verhältnisse möglich waren. In einem Gebirgsland wie Österreich, wo die durch die Geländegestaltung bedingten hydrographischen Verhältnisse auf engem Raum oft sehr unterschiedlich sind, gilt dies vor allem für die Niederschlags-, Abfluß- und Temperaturverhältnisse. Hier sind insbesondere Beobachtungsstationen in höheren Lagen sehr spärlich. Dies erfordert einen verstärkten Ausbau, der sowohl mangels zur Verfügung stehender Beobachter als auch aus fachlichen Erfordernissen an die Meßdichte heute in der Regel nur mehr mit kontinuierlich registrierenden Meßgeräten durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß die Ausstattung der Meßnetze mit Schreibgeräten allgemein und besonders mit modernen elektronischen Erfassungsgeräten noch unzureichend ist oder sich noch im Anfangsstadium befindet.

Die Österreichische Raumordnungskonferenz hat in ihrem zuständigen Gremium im Rahmen der Behandlung der Gefahrenzonenplanung wiederholt auf die Notwendigkeit einer Intensivierung der Niederschlags- und Abflußbeobachtungen hingewiesen und die Notwendigkeit einer verstärkten Erfassung von repräsentativen Kleineinzugsgebieten bei einer Novellierung des Hydrographiegesetzes betont.

Im Bereich des Oberflächenwassers kommt noch dazu, daß durch verstärkte anthropogene Eingriffe die natürlichen Abflußverhältnisse vielfach beeinflusst werden und durch den erhöhten Ausnutzungsgrad der Gewässer die Anforderungen an die Genauigkeit der Meßdaten insbesondere im Mittel- und Niederwasserbereich sehr gestiegen sind. Dies erfordert eine vermehrte kontinuierliche Erfassung der Abflüsse und der Gewässertemperaturen, damit die zur Wahrung der öffentlichen Interessen benötigten Aussagen über die tatsächlichen Verhältnisse, die Veränderungen des natürlichen Abflusses und die thermischen Beeinflussungen der Gewässer getroffen werden können.

Von besonderer Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft sind die Grundwasserverhältnisse in Österreich. Das Grundwasser ist vor allem für die Trink- und Nutzwasserversorgung und die Wasserversorgung äußerst wichtig. Zur Sicherstellung dieser wichtigen Funktionen müssen die stark zunehmenden Gefährdungen rechtzeitig erkannt und die Voraussetzungen zu deren Eindämmung geschaffen werden.

Derzeit werden aber nur etwa 55% der Gebiete mit maßgeblichen Vorkommen an Porengrundwasser durch den Hydrographischen Dienst mit einer zum Teil nicht ausreichenden Dichte an staatlichen Meßstellen beobachtet. Für die geplante Einbeziehung der übrigen, kleinräumigeren Grundwassergebiete ergibt sich somit ein entsprechender Bedarf, zumal in diesen Gebieten auf Grund der komplexen hydrogeologischen Verhältnisse höhere Meßstellendichten erforderlich sein werden. Ein neues Problem stellt die Nutzung der im Grundwasser enthaltenen Wärmeenergie dar.

Die vorgeschlagene Vermehrung der Beobachtungen und Messungen wird wie schon bisher nur schrittweise durch die Verordnungen gemäß § 3 Abs. 2 nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der Hydrographie und der Verfügbarkeit der personellen und sachlichen Ressourcen erfolgen. Mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hydrographie wird die Verwirklichung dieses Zieles in etwa 10 Jahren anzustreben sein. Dieser Zeitabschnitt wird dafür zu nützen sein, sowohl bei den hydrographischen Landesdienststellen als auch im Hydrographischen Zentralbüro zusätzliches, fachlich geschultes Personal einzusetzen.

Hand in Hand mit der Verdichtung und der Vermehrung der Beobachtungsnetze müssen die qualitative Verbesserung und der Ausbau bestehender Meßstellen bei allen Arbeitsgebieten erfolgen (Modernisierung, Schreibgeräte, EDV-lesbare Datenspeicher, bauliche Adaptierungen).

Den Erläuterungen zum Hydrographiegesetz hinsichtlich der Zielsetzungen, daß sowohl die Vermehrung der Beobachtungs- und Meßstellen als auch die Anpassung der Leistungskapazität auf dem Personalsektor an die erhöhten Anforderun-

gen laufend zu erfolgen hat, kommt nach wie vor größte Bedeutung zu. Um diese Ziele zu erreichen, müssen auch ausreichende Mittel für die Durchführung der hydrographischen Erhebungen sichergestellt und aufgewendet werden, weil diese Arbeiten die Grundlagen für alle wasserwirtschaftlichen Planungen, wasserbaulichen Projekte und umweltrelevanten Maßnahmen darstellen.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Wasserrecht“), die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt I Z 7 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 („Angelegenheiten des Wasserrechts“), in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987.

#### Sach- und Personalkosten

Wenn man der notwendigen Intensivierung des Hydrographischen Dienstes im Interesse seiner eminenten Bedeutung für die gesamte Wasserwirtschaft in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren Rechnung trägt, müßte der künftige Jahresbedarf an Bundesmitteln für den Hydrographischen Dienst beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60058 (Aufwendungen) rund 30,5 Millionen Schilling betragen. Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 (1/60058: 18,5 Millionen Schilling) würde sich somit ein Mehrbedarf von rund 12 Millionen Schilling pro Jahr in den kommenden Jahren zur Erfüllung des Hydrographiegesetzes ergeben. In diesen Aufwendungen ist auch der Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen enthalten, der nach dem derzeitigen Stand etwa 25% des Gesamtaufwandes ausmacht.

## II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1:

Bei der Einfügung „einschließlich der Quellen“ in § 1 handelt es sich lediglich um eine formale Klarstellung. In der ÖNORM B 2400 (Hydrologie) wird eine Quelle als „räumlich eng begrenzte, natürliche Austrittsstelle von unterirdischem Wasser“ definiert.

#### Zu Art. I Z 2:

Auch hier handelt es sich um eine formale Klarstellung. Um auszudrücken, daß die Moldau hydrographisch zu einem anderen Einzugsgebiet (Elbe) gehört, erhält das Flußgebiet 10 in § 2 Abs. 1 und in den Anlagen A und B die Bezeichnung „Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau“. Das Wort „und“ entfällt.

#### Zu Art. I Z 3:

Diese Änderung betrifft ausschließlich die Anlage A, die den derzeitigen hydrographischen Gegebenheiten angepaßt wurde. Die durch den Bau des Kraftwerkes Altenwörth bedingten Umleitungen der Krems, des Kamps und der Traisen wurden kartographisch berücksichtigt. Die Krems ist deshalb nicht mehr dem Flußgebiet 9, sondern dem Flußgebiet 10 zuzurechnen.

Außerdem wurden zwei Korrekturen in der Karte vorgenommen: Die Rabnitz und die Raab bilden gemeinsam das Flußgebiet 13. Das Flußgebiet der Moldau gehört verwaltungstechnisch zum Flußgebiet 10 und wird daher entsprechend dargestellt.

Die Anlage A wurde außerdem drucktechnisch neu gestaltet (Dreifarbendruck). Zur Erreichung größerer Übersichtlichkeit wurden nur die Hauptflüsse der einzelnen Flußgebiete eingezeichnet.

#### Zu Art. I Z 4:

##### Zu § 3 Abs. 1:

Der Begriff „gewässerkundliche Einrichtungen“ in § 3 Abs. 1 umfaßt ortsfeste und mobile Einrichtungen. Mit den mobilen Einrichtungen wird in erster Linie in Verbindung mit den in der Anlage B angeführten ortsfesten Einrichtungen gemessen. Zur Vervollständigung der Messungen laut § 1 können sie auch in anderen Einrichtungen oder an anderen Örtlichkeiten eingesetzt werden, wodurch ein äußerst wirtschaftlicher Einsatz der Geräte gewährleistet ist.

Je nach Erfordernis werden Temperaturmessungen mit ortsfesten oder beweglichen Thermometern durchgeführt. Die demonstrative Aufzählung der mobilen Meßgeräte war daher durch Hinzufügung des Wortes „Thermometer“ zu ergänzen.

Da Schutzeinrichtungen, wie zB Pegelhäuschen oder Jalousiehütten, Bestandteile gewässerkundlicher Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Messung sind, wurden sie aus systematischen Gründen in § 3 Abs. 1 selbst verankert und entfallen daher in Anlage B.

Der jeweilige Stand der Technik, auf den schon bisher beim Beobachtungs- und Meßprogramm Bedacht genommen wurde, ist notwendig, um die Einheitlichkeit und Qualität der Meßergebnisse gemäß § 4 zu sichern.

#### Zur Anlage B:

##### Niederschlag und Lufttemperatur

Die Spalten „Schneehöhenpegel“, „Thermometer“ und „Verdunstungsmesser“ wurden mit der fachlich korrekten Bezeichnung „Schneemeßeinrichtung“, „Temperaturmeßstelle“ und „Verdunstungsmesseinrichtung“ versehen. Die bisherige

Ausstattung dieser Einrichtungen bleibt unverändert.

Neu wurde die Rubrik „Fernmeßeinrichtung“ aufgenommen, um die stets steigenden Anforderungen an den in § 7 festgelegten Nachrichtendienst erfüllen zu können. Vor allem beim besonders wichtigen Hochwassernachrichtendienst wird die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch die Verringerung der Hochwasserlaufzeiten infolge anthropogener Einflüsse, wie zB des Ausbaues von Kraftwerksketten, immer schwieriger. Eine rechtzeitige Hochwasserwarnung setzt daher nunmehr zur teilweisen Kompensierung des Zeitverlustes neben den Fernmeßeinrichtungen an den Gewässern auch unbedingt Fernmeßeinrichtungen im Niederschlags- und Lufttemperaturnetz in entsprechender Anzahl voraus.

Im einzelnen sieht die Anlage B beim Arbeitsgebiet „Niederschlag und Lufttemperatur“ neben dem Aufbau des Fernmeßnetzes vor allem eine bedeutende Vermehrung der Ombrographen und der Verdunstungsmeßeinrichtungen, die bisher nur in geringer Zahl vorhanden waren, vor.

#### Oberflächenwasser

Für die Änderung der Spalte Thermometer gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

In der Anlage B wurden insbesondere die Fernmeßeinrichtungen vermehrt, weil sie, wie bereits erwähnt, für das frühzeitige Erkennen von Hochwasserentwicklungen unentbehrlich sind; weiters auch die Temperaturmeßstellen, weil dem Wärmehaushalt der Gewässer zunehmende Bedeutung zukommt.

Zur Tragung der Kosten von Fernmeßnetzen für hydrographische Zwecke durch den Bund wird bemerkt:

- a) Gemäß § 7 Abs. 1 errichtet und betreibt der Hydrographische Dienst in Österreich Fernmeßnetze, die Daten von den staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen mittels Übertragungseinrichtungen (zB Wechselstromübertragungseinrichtung, Funk) in Fernmeßzentralen übertragen.

Diese Zentralen bestehen zur Zeit aus folgenden Apparaturen:

Decodierer, Momentananzeiger, Schreiber ua.

Die Daten werden nur sichtbar gemacht, aber nicht für eine Weiterverarbeitung gespeichert.

Beim gegenwärtigen Stand der Technik wird man eine derartige Zentrale ohne Mikroprozessoren nicht mehr errichten. Eine moderne Zentrale kann Teile der obigen Konfiguration enthalten, aber auf jeden Fall wird ein Kleincomputer, Personalcomputer oder Prozeßrechner angeschlossen sein oder allein die Zentrale bilden (zB Wasserwerke, Kläranla-

gen, Gaswerke). Mit Hilfe dieser Rechner können die anstehenden Daten nicht nur sichtbar gemacht, sondern auch gespeichert, ausgewertet und später wieder abgefragt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt die Ansicht, daß auch diese Geräte vom Bund finanziert werden können, soweit es sich nicht um Kosten für Funktionen handelt, die ausschließlich für die Verbreitung von hydrographischen Nachrichten benötigt werden.

- b) Als eine staatliche Fernmeßeinrichtung gilt auch ein Anschluß an eine Fernmeßzentrale, wenn dadurch die Errichtung staatlicher Fernmeßeinrichtungen erspart werden kann.

#### Unterirdisches Wasser

In Anlage B wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen „Brunnen“ und „Rohre“ im Begriff „Grundwassermeßstelle“ zusammengefaßt. Der aus sprachlichen Gründen gewählte Begriff „Grundwassermeßstelle“ in der Anlage B bezieht sich auf alle Arten von Meßstellen für unterirdisches Wasser.

Für die Änderung der Spalte Thermometer gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

Die Spalte „Thermograph“ umfaßt auch Geräte, die sowohl zur Messung der Wassertemperatur als auch des Wasserstandes dienen.

Der im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten zunehmenden Wichtigkeit und Beanspruchung des unterirdischen Wassers entsprechend, ist die Erhöhung der Zahl der gewässerkundlichen Einrichtungen für diesen Arbeitsbereich am größten. Der Schwerpunkt liegt beim Ausbau der Grundwasserstands- und Grundwassertemperaturmeßnetze, weil nur dadurch die notwendigen Aufschlüsse und Angaben über den Wasser- und Wärmehaushalt von Grundwasservorkommen erhalten werden können. Insbesondere sind die Grundwassertemperaturmeßstellen für die Erkundung des Wärmehaushaltes von Grundwasservorkommen unerlässlich und damit für die zulässige Nutzung der im Grundwasser enthaltenen Wärmeenergie; sie sind weiters für die Beurteilung von Kühlwassereinleitungen in Grundwasserkörper sowie für die Erkundung der Grundwasserneubildung von besonderer Bedeutung.

#### Zu § 3 Abs. 2:

Zur Zeit der Erlassung des Gesetzes war noch nicht zu erkennen, wie der örtliche Bereich zu definieren ist. Bereits bei den Verordnungen gemäß § 3 Abs. 2 des Jahres 1980 zeigte sich, daß der örtliche Bereich mit der Gemeinde, deren Grenzen sich außerdem ändern können, zu eng gefaßt war. So wurde in den Verordnungen seit 1981 der örtliche Bereich dem Flußgebiet gemäß § 2 Abs. 1 gleichge-

setzt, um damit auch rascher den Anforderungen der Hydrographie entsprechen zu können. Diese Auslegung wurde deshalb in § 3 Abs. 2 verankert.

**Zu § 3 Abs. 3:**

Die Einfügung „zur Erprobung neuer Geräte oder Verfahren“ in § 3 Abs. 3 schafft die Möglichkeit, in kleineren Einzugsgebieten (zB Testgebieten) Neuentwicklungen auf ihre Anwendbarkeit im Dauerbetrieb zu erproben. Die Einrichtung dieser Versuchsgebiete mit dichteren Meßnetzen wird damit erleichtert.

Die Erweiterung der Wortgruppe „gewässer-kundlichen Einrichtungen“ um das Wort „staatlichen“ in § 3 Abs. 3 soll klarstellen, daß der Staatsbürger auf Grund des Hydrographiegesetzes nicht verpflichtet werden kann, Meßstellen zu errichten.

**Zu § 3 Abs. 4:**

Durch die Wasserstraßenverordnung, BGBl. Nr. 274/1985, ist die Bezeichnung „Bundesstrombauamt“ durch „Wasserstraßendirektion“ ersetzt worden. Daher ist diese Bezeichnung in § 3 Abs. 4 zu ändern.

**Zu § 3 Abs. 5:**

Als Kundmachungserfordernis für die Verordnungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 reicht die Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus.

Die Auflage der Verordnungen bei den Ämtern der Landesregierung als zusätzliches Kundmachungserfordernis entzieht deren Inkrafttreten dem bestimmenden Einfluß des Ordnungsgebers, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,

und bringt auch keine Klarheit darüber, wann die Verordnungen tatsächlich in Kraft treten. Die Verordnungen werden jedoch auch weiterhin dem örtlich berührten Landeshauptmann zur öffentlichen Einsicht durch Auflage übermittelt.

**Zu Art. I Z 5:**

Hier handelt es sich nur um eine durch die Schaffung des § 5 a notwendige Ergänzung.

**Zu Art. I Z 6:**

§ 5 a ermöglicht dem Landeshauptmann, in § 5 Abs. 1 genannten Personen (zB Kraftwerksgesellschaften) zusätzliche Beobachtungen oder Messungen an ihren gewässer-kundlichen Einrichtungen vorzuschreiben, damit die übermittelten Daten den Erfordernissen der Hydrographie (zB Auswertungsmöglichkeit, Vergleichbarkeit) genügen.

**Zu Art. I Z 8:**

Im Interesse einer einheitlichen Terminologie wurde der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ ersetzt.

**Zu Art. I Z 9:**

Um die Einhaltung der in den §§ 5, 5 a und 9 normierten Verpflichtungen rechtlich sicherzustellen, soll das Zuwiderhandeln — ähnlich wie bei § 58 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 WRG 1959 — als Verwaltungsübertretung geahndet werden können.

**Zu Art. II:**

Die Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel und entspricht dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

§ 1. Die Erhebung des Wasserkreislaufes hat sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen.

§ 2. (1) Die Erhebungen sind nach folgenden Flußgebieten zu gliedern:

Rhein

Donau oberhalb des Inn

Inn bis zur Salzach

Salzach

Inn unterhalb der Salzach

Donau vom Inn bis zur Traun

Traun

Enns

Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)

Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March) und Moldau

March

Leitha

Rabnitz und Raab

Mur

Drau

(2) Die Abgrenzung der einzelnen Flußgebiete ergibt sich aus Anlage A.

§ 3. (1) In den einzelnen Flußgebieten sind Beobachtungen und Messungen mit den aus Anlage B nach Art und Anzahl ersichtlichen staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen samt den hiezu erforderlichen mobilen Beobachtungs- und Meßgeräten (insbesondere Durchflußmeßgeräte, Vermessungsgeräte, Schwebstoffmeßgeräte, Geschiebemeßgeräte, Grundwassermessgeräte einschließlich geophysikalischer Meßgeräte) anzustreben.

### Vorgeschlagene Fassung:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Erhebung des Wasserkreislaufes hat sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser einschließlich der Quellen, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen.“

2. In § 2 Abs. 1 lautet das Flußgebiet 10:

„Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau“.

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abgrenzung der einzelnen Flußgebiete ergibt sich aus Anlage A.“

4. § 3 lautet:

„§ 3. (1) In den einzelnen Flußgebieten sind Beobachtungen und Messungen mit den aus Anlage B nach Art und Anzahl ersichtlichen staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mit den erforderlichen mobilen Beobachtungs- und Meßgeräten (insbesondere Durchflußmeßgeräte, Vermessungsgeräte, Schwebstoffmeßgeräte, Geschiebemeßgeräte, Grundwassermessgeräte einschließlich geophysikalischer Meßgeräte, Thermometer) anzustreben. Zu den

## Geltende Fassung:

(2) Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Abs. 1 nach den Erfordernissen der Hydrographie durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten örtlichen Bereichen Beobachtungen und Messungen mit weiteren gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.

(4) Soweit Verordnungen nach Abs. 2 und 3 den Wirkungsbereich des Bundesstrombauamtes berühren, bedürfen sie des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Bauten und Technik.

(5) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind durch Auflage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und bei dem Amt der Landesregierung, in dessen Wirkungsbereich die Beobachtungen und Messungen durchzuführen sind, zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen.

§ 4. (1) Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen, soweit nicht in den §§ 5 und 6 anderes vorgesehen ist.

(2) Die vom Landeshauptmann beobachteten und gemessenen und die ihm gemäß § 5 bekanntgegebenen hydrographischen Daten (im folgenden: Daten) sind von ihm unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlagen für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im Hydrographischen Jahrbuch (§ 8 Abs. 2), geeignet sind.

## Vorgeschlagene Fassung:

gewässerkundlichen Einrichtungen gehören auch die unmittelbar zu deren Schutz oder zur Erzielung einwandfreier Messungen notwendigen ortsfesten Anlagen wie insbesondere Pegelhäuschen und Jalousiehütten. Beobachtungen und Messungen sind mit gewässerkundlichen Einrichtungen einschließlich mobiler Beobachtungs-, Meß- und Hilfsgeräte durchzuführen, die einen den Erfordernissen der Hydrographie entsprechenden Stand der Technik aufweisen.

(2) Art, Umfang und örtlicher Bereich (Flußgebiet) der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Abs. 1 nach den Erfordernissen der Hydrographie durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele oder zur Erprobung neuer Geräte oder Verfahren kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten örtlichen Bereichen (Flußgebieten) Beobachtungen und Messungen mit weiteren staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.

(4) Soweit Verordnungen nach Abs. 2 und 3 den Wirkungsbereich der Wasserstraßendirektion berühren, bedürfen sie des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(5) Die Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind durch Auflage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen. Sie sind überdies dem Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich die Beobachtungen und Messungen durchzuführen sind, zur öffentlichen Einsicht durch Auflage zu übermitteln.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen, soweit nicht in den §§ 5, 5a und 6 anderes vorgesehen ist.“

### Geltende Fassung:

(3) Der Landeshauptmann hat die von ihm verarbeiteten Daten so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 5. (1) Alle Personen, die gewässerkundliche Einrichtungen (§ 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215) verwenden, sind verpflichtet, die von ihnen beobachteten und gemessenen Daten dem Landeshauptmann bekanntzugeben.

(2) Die Mitteilung dieser Daten hat für die einzelnen gewässerkundlichen Einrichtungen zeitlich geordnet und so zu erfolgen, daß eine allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit gegeben ist.

§ 6. Das Bundesstrombauamt hat in seinem Wirkungsbereich zum Zwecke der Regulierung und Instandhaltung der Donau und des Baues und der Instandhaltung von Wasserstraßen Beobachtungen und Messungen durchzuführen, die Daten unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 2 zu verarbeiten und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat für die Verbreitung von hydrographischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schifffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig ist.

(2) Aus Abs. 1 erwächst niemandem ein Recht.

§ 8. (1) Die gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten.

(2) Die Ergebnisse der in Abs. 1 genannten Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen; insbesondere ist für jedes Jahr ein Hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

### Vorgeschlagene Fassung:

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. Reichen die dem Landeshauptmann gemäß § 5 Abs. 1 übermittelten Daten für die Erfordernisse der Hydrographie nicht aus, so hat der Landeshauptmann über Weisung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in § 5 Abs. 1 genannte Personen, soweit ihnen dies zumutbar ist, mit Bescheid zu verpflichten, bestimmte ergänzende Beobachtungen und Messungen mit ihren gewässerkundlichen Einrichtungen vorzunehmen.“

7. In § 6 wird die Bezeichnung „Bundesstrombauamt“ durch die Bezeichnung „Wasserstraßendirektion“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ ersetzt.

## Geltende Fassung:

§ 9. (1) Grundeigentümer haben die Errichtung, die Erhaltung und den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen sowie die Vornahme von Beobachtungen und Messungen auf ihren Liegenschaften gegen Ersatz der ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu dulden.

(2) Auf Antrag des Grundeigentümers hat die Wasserrechtsbehörde über Art und Ausmaß der im Abs. 1 genannten Verpflichtungen unter sinngemäßer Anwendung des 9. Abschn. WRG. 1959 zu entscheiden.

(3) Ersatzansprüche (Abs. 1) sind bei sonstigem Verlust binnen einem Jahr nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§ 117 WRG. 1959).

§ 10. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sind vom Bund zu tragen:

1. die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen (§ 3 Abs. 2 und 3) erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Meßgeräte — sofern es sich nicht um funktechnische Einrichtungen handelt — zur Gänze und
2. der angemessene Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu zwei Dritteln.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekanntzugeben, welcher Aufwand für Beobachter im Sinne des Abs. 1 Z. 2 als angemessen gilt.

(3) Alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen im Land (§ 3 Abs. 2 und 3) und für die Verbreitung hydrographischer Nachrichten (§ 7 Abs. 1), trägt im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung das Land.

## Vorgeschlagene Fassung:

16

127 der Beilagen

9. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a. (1) Wer

1. Daten entgegen der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 oder § 5 a dem Landeshauptmann nicht bekanntgibt oder
2. Daten entgegen der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht für die einzelnen gewässerkundlichen Einrichtungen gesondert, nicht zeitlich geordnet oder so mitteilt, daß die allgemeine Auswertungsmöglichkeit oder Vergleichbarkeit fehlt, oder

**Geltende Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

3. die Errichtung, die Erhaltung oder den Bestand von staatlichen gewässer- kundlichen Einrichtungen beeinträchtigt oder die Vornahme von Beobach- tungen oder Messungen auf seinen Liegenschaften entgegen der Verpflich- tung gemäß § 9 Abs. 1 behindert,  
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 3) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 4) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenhei- ten und
3. aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirt- schaft

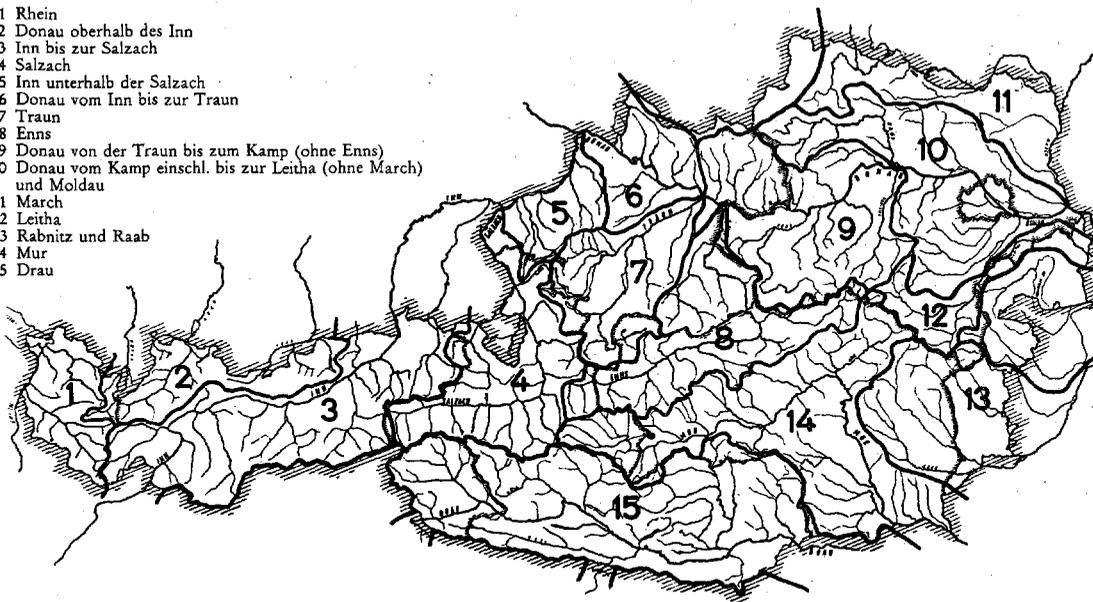
betraut.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 3 Abs. 2, soweit die im § 3 Abs. 4 genannte Voraussetzung zutrifft.
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit die im § 3 Abs. 4 genannte Voraussetzung zutrifft, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 3 Abs. 3,
3. der Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 6,
4. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 10 Abs. 2,
5. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

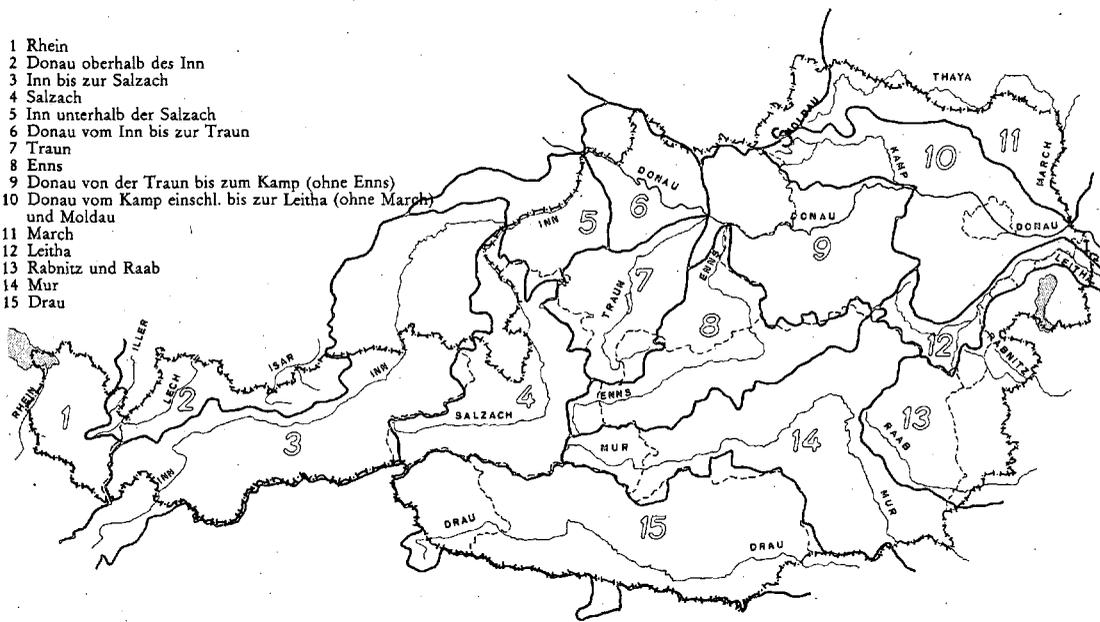
§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

- 1 Rhein
- 2 Donau oberhalb des Inn
- 3 Inn bis zur Salzach
- 4 Salzach
- 5 Inn unterhalb der Salzach
- 6 Donau vom Inn bis zur Traun
- 7 Traun
- 8 Enns
- 9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)
- 10 Donau vom Kamp einschl. bis zur Leitha (ohne March) und Moldau
- 11 March
- 12 Leitha
- 13 Rabnitz und Raab
- 14 Mur
- 15 Drau



Anlage A zu § 2

- 1 Rhein
- 2 Donau oberhalb des Inn
- 3 Inn bis zur Salzach
- 4 Salzach
- 5 Inn unterhalb der Salzach
- 6 Donau vom Inn bis zur Traun
- 7 Traun
- 8 Enns
- 9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)
- 10 Donau vom Kamp einschl. bis zur Leitha (ohne March) und Moldau
- 11 March
- 12 Leitha
- 13 Rabnitz und Raab
- 14 Mur
- 15 Drau



Anlage A zu § 2

Geltende Fassung

Anlage B zu § 3 Abs. 1

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit							Verdunstungs- messer
		Ombro- meter	Ombro- graph	Totali- sator	Schnee- höhen- pegel	Thermo- meter	Thermo- graph	Jalousie- hütte	
Rhein	V T	40 —	15 —	12 —	40 —	24 —	24 —	24 —	1 —
Donau oberhalb des Inn	T V	21 5	8 2	6 1	21 5	13 3	13 3	13 3	1 —
Inn bis zur Salzach	T S V	68 1 —	24 — —	12 — —	68 1 —	41 1 —	41 1 —	41 1 —	1 — —
Salzach	S O T	47 3 2	17 1 1	9 — —	47 3 2	28 2 2	28 2 2	28 2 2	1 — —
Inn unterhalb der Salzach	O S	20 2	7 1	— —	20 2	12 2	12 2	12 2	1 —
Donau vom Inn bis zur Traun	O	38	13	—	38	23	23	23	1
Traun	O St S	36 4 5	13 2 2	4 1 1	36 4 5	22 2 3	22 2 3	22 2 3	1 — —
Enns	St O S N	30 21 6 2	12 8 2 1	4 1 1 —	30 21 6 2	18 13 5 2	18 13 5 2	18 13 5 2	1 — — —
Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N O St	40 21 —	14 8 —	— 1 —	40 21 —	24 13 —	24 13 —	24 13 —	1 — —
Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March) und Moldau	N W B O	57 22 2 2	21 8 1 1	3 — — —	57 22 2 2	34 13 2 2	34 13 2 2	34 13 2 2	1 — — —
March	N	27	10	—	27	16	16	16	1
Leitha	N B St	23 4 —	9 2 —	4 — —	23 4 —	14 2 —	14 2 —	14 2 —	1 — —
Rabnitz und Raab	B St N	47 25 3	16 9 1	— — —	47 25 3	28 15 2	28 15 2	28 15 2	1 1 —
Mur	St S K N B	72 11 2 1 1	27 4 1 — —	8 2 — — —	72 11 2 1 1	42 7 2 1 1	42 7 2 1 1	42 7 2 1 1	1 — — — —
Drau	K T St S	70 15 4 —	27 6 2 —	10 2 — —	70 15 4 —	44 10 2 —	44 10 2 —	44 10 2 —	1 — — —
Donau, Rhein und Elbe	Öst	800	296	84	800	490	490	490	16

Vorgeschlagene Fassung:

Anlage B zu § 3 Abs. 1

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit/in							Fern- meß- einrichtung *)
		Ombro- meter	Ombro- graph	Totali- sator	Schnee- meß- einrichtung	Tempe- ratur- meß- stelle	Thermo- graph	Verdunstungs- meßeinrichtung	
1 Rhein	V T	46 —	24 —	12 —	53 —	25 —	25 —	6 —	4 —
2 Donau oberhalb des Inn	T V	32 6	16 3	6 1	32 6	20 4	20 4	4 1	3 1
3 Inn bis zur Salzach	T S V	110 1 —	55 1 —	12 — —	126 1 —	60 1 —	60 1 —	8 1 —	10 — —
4 Salzach	S O T	59 3 5	29 2 2	9 — 1	67 3 5	32 3 4	32 3 4	4 1 1	9 1 —
5 Inn unterhalb der Salzach	O S	24 3	11 2	— —	24 3	12 2	12 2	2 1	2 —
6 Donau vom Inn bis zur Traun	O	40	17	—	40	25	25	3	5
7 Traun	O St S	42 7 7	18 5 4	4 1 1	45 7 7	22 5 5	22 5 5	4 1 1	6 1 —
8 Enns	St O S N	43 24 8 3	20 10 4 2	4 2 1 —	43 24 8 3	24 13 6 2	24 13 6 2	4 2 1 —	4 4 2 —
9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N O St	55 24 —	24 10 —	3 1 —	55 24 —	27 13 —	27 13 —	5 2 —	7 3 —
10 Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau	N W B O	95 30 3 3	40 15 2 2	3 — — —	95 30 3 3	46 16 2 2	46 16 2 2	7 3 — —	8 2 — 1
11 March	N	35	15	—	35	20	20	3	2
12 Leitha	N B St	30 5 —	12 3 —	5 1 —	30 5 —	16 3 —	16 3 —	3 — —	4 — —
13 Rabnitz und Raab	B St N	61 40 5	26 20 2	4 — —	61 40 5	31 23 3	31 23 3	3 3 1	4 7 1
14 Mur	St S K N B	110 14 2 1 1	50 6 1 — —	8 2 — — —	110 14 2 1 1	65 10 2 1 1	65 10 2 1 1	8 1 — — —	17 3 — — —
15 Drau	K T St S	103 26 4 —	51 13 2 —	10 3 — —	103 26 4 —	73 18 3 —	73 18 3 —	9 3 — —	12 4 — —
Donau, Rhein und Elbe	Öst	1110	520	95	1150	640	640	93	127

\*) Ohne Funkeinrichtung.

## Geltende Fassung

Oberflächenwasser								
Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit						
		Latten- pegel	Schreib- pegel	Fernmeß- einrich- tung *)	Abfluß- meß- stelle	Meß- seil- bahn	Thermo- meter	Thermo- graph
Rhein	V	35	27	3	26	15	9	3
	T	—	—	—	—	—	—	—
Donau oberhalb des Inn	T	13	10	1	10	4	5	2
	V	3	3	—	3	1	—	—
Inn bis zur Salzach	T	63	52	10	52	17	11	5
	S	1	—	—	—	—	—	—
	V	—	—	—	—	—	—	—
Salzach	S	54	47	8	51	14	14	5
	O	6	3	—	4	—	3	—
Inn unterhalb der Salzach	O	30	30	2	30	6	5	2
	S	7	2	—	4	1	1	—
Donau vom Inn bis zur Traun	O	34	27	6	27	6	6	3
Traun	O	62	42	4	42	12	16	4
	St	8	6	—	6	2	2	1
	S	6	4	—	4	1	2	1
Enns	St	21	18	2	18	5	4	2
	O	16	12	2	15	5	3	2
	S	5	3	1	4	1	1	—
	N	1	1	—	1	—	—	—
Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N	39	34	6	34	12	17	5
	O	20	17	3	17	5	3	1
Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March) und Moldau	N	58	48	4	50	13	11	4
	W	9	6	2	6	2	4	1
	B	1	1	—	1	—	—	—
	O	2	2	—	2	—	—	—
March	N	20	16	1	16	4	5	3
Leitha	N	31	22	3	30	5	5	3
	B	3	2	—	2	1	—	—
	St	—	—	—	—	—	—	—
Rabnitz und Raab	B	31	24	—	24	6	8	2
	St	20	19	5	19	6	2	1
	N	2	2	—	2	—	—	—
Mur	St	52	49	10	46	18	9	4
	S	8	6	3	7	2	3	1
	K	1	1	—	1	—	—	—
	N	1	1	—	1	—	—	—
	B	1	1	—	1	—	—	—
Drau	K	63	57	5	55	27	15	11
	T	13	11	2	11	2	3	1
	St	5	5	—	5	—	—	—
	S	—	—	—	—	—	—	—
Donau, Rhein und Elbe	Öst	746	612	83	628	193	167	67

\*) Ohne Funkeinrichtung.

## Vorgeschlagene Fassung:

Oberflächenwasser								
Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit/in						
		Latten- pegel	Schreib- pegel	Fern- meß- einrich- tung *)	Durch- fluß- meß- stelle	Meß- seil- bahn	Tempe- ratur- meß- stelle	Thermo- graph
1 Rhein	V	35	35	3	33	21	23	19
	T	—	—	—	—	—	—	—
2 Donau oberhalb des Inn	T	20	15	3	15	4	8	6
	V	3	3	1	3	1	2	2
3 Inn bis zur Salzach	T	70	60	12	60	18	28	24
	S	1	1	—	1	—	—	—
	V	—	—	—	—	—	—	—
4 Salzach	S	60	57	10	58	16	20	13
	O	10	10	1	9	1	8	3
	T	3	2	—	2	—	2	1
5 Inn unterhalb der Salzach	O	35	35	3	35	6	12	7
	S	10	5	—	7	1	5	4
6 Donau vom Inn bis zur Traun	O	34	34	6	34	6	10	7
7 Traun	O	62	55	6	52	12	25	13
	St	10	8	1	8	2	4	2
	S	10	7	—	8	1	4	2
8 Enns	St	25	22	4	22	5	8	5
	O	20	20	4	20	5	12	8
	S	8	5	2	8	2	3	3
	N	2	1	—	1	—	—	—
9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N	45	40	7	41	11	23	11
	O	20	20	3	20	5	9	6
	St	—	—	—	—	—	—	—
10 Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau	N	71	67	5	66	14	26	14
	W	17	14	4	13	3	7	4
	B	2	1	—	2	—	—	—
	O	3	3	—	3	—	1	1
11 March	N	27	23	2	22	4	12	7
12 Leitha	N	35	30	3	34	5	9	5
	B	5	3	1	4	2	2	1
	St	—	—	—	—	—	—	—
13 Rabnitz und Raab	B	55	48	5	45	6	16	8
	St	25	24	7	23	6	7	4
	N	4	4	—	4	—	1	1
14 Mur	St	65	61	17	60	18	20	11
	S	15	10	4	15	3	6	5
	K	1	1	—	1	—	—	—
	N	1	1	—	1	—	—	—
	B	1	1	—	1	—	—	—
15 Drau	K	76	67	12	64	27	31	22
	T	17	15	3	15	4	6	4
	St	5	5	—	5	—	2	—
	S	—	—	—	—	—	—	—
Donau, Rhein und Elbe	Öst	908	813	129	815	209	352	223

\*) Ohne Funkeinrichtung.

Geltende Fassung

Unterirdisches Wasser

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit					
		Brunnen	Rohr	Pegel	Schreib- gerät	Thermo- meter	Thermo- graph
Rhein	V T	6 —	302 —	4 —	10 —	20 —	5 —
Donau oberhalb des Inn	T V	10 —	5 —	3 —	2 —	3 —	— —
Inn bis zur Salzach	T S V	60 — —	30 — —	3 — —	5 — —	9 — —	1 — —
Salzach	S O T	86 5 —	16 — —	3 2 —	5 — —	11 — —	1 — —
Inn unterhalb der Salzach	O S	60 —	10 —	2 —	2 —	5 —	1 —
Donau vom Inn bis zur Traun	O	28	10	4	2	18	—
Traun	O St S	82 — —	10 — —	4 — —	4 — —	8 — —	2 — —
Enns	St O S N	— 10 — 1	2 2 — 4	— 2 — —	— 1 — —	— 2 — —	— 1 — —
Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N O St	2 26 —	35 10 —	3 5 —	2 5 —	— 5 —	— 1 —
Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March) und Moldau	N W B O	239 342 11 —	134 126 — —	5 9 — —	15 11 — —	53 10 8 —	3 2 1 —
March	N	39	38	2	2	3	—
Leitha	N B St	75 13 —	28 1 —	2 — —	1 — —	27 — —	1 — —
Rabnitz und Raab	B St N	92 63 —	55 2 —	10 2 —	5 1 —	20 — —	1 1 —
Mur	St S K N B	388 23 — — —	116 — — — —	3 — — — —	4 3 — — —	20 5 — — —	1 — — — —
Drau	K T St S	49 10 — —	48 7 — —	2 1 — —	2 2 — —	20 3 — —	1 — — —
Donau, Rhein und Elbe	Öst	1 720	991	71	84	250	23

Vorgeschlagene Fassung:

Unterirdisches Wasser

Flußgebiet laut Anlage A	Land	Beobachtungen und Messungen mit/in				
		Grund- wasser- meß- stelle	Pegel	Schreib- gerät	Tempera- turmeß- stelle	Thermo- graph
1 Rhein	V T	300 —	5 —	35 —	50 —	15 —
2 Donau oberhalb des Inn	T V	40 10	10 2	10 5	10 5	5 2
3 Inn bis zur Salzach	T S V	120 — —	30 — —	35 — —	40 — —	20 — —
4 Salzach	S O T	135 20 10	10 2 2	15 5 2	15 5 2	10 2 2
5 Inn unterhalb der Salzach	O S	100 —	20 —	10 —	10 —	5 —
6 Donau vom Inn bis zur Traun	O	130	15	10	20	10
7 Traun	O St S	180 — 35	20 — 2	20 — 2	20 — 2	10 — 2
8 Enns	St O S N	45 15 — 15	2 2 — 2	5 2 — 2	2 5 — 2	5 2 — 2
9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)	N O St	100 145 —	2 25 —	5 15 —	20 25 —	10 10 —
10 Donau vom Kamp einschließlich bis zur Leitha (ohne March); Moldau	N W B O	360 470 25 —	2 10 2 —	15 15 5 —	60 10 5 —	15 5 2 —
11 March	N	75	2	5	10	5
12 Leitha	N B St	120 50 —	2 2 —	5 5 —	20 5 —	5 2 —
13 Rabnitz und Raab	B St N	460 115 —	15 5 —	45 10 —	50 5 —	20 5 —
14 Mur	St S K N B	700 35 — — 5	45 2 — — 2	80 5 — — 2	55 5 — — 2	35 2 — — 2
15 Drau	K T St S	500 35 — —	10 10 — —	30 10 — —	40 10 — —	15 5 — —
Donau, Rhein und Elbe	Öst	4 350	260	410	510	230